

jedem Falle einen bestimmten Bezug zur Politik, zur Durchsetzung der Ziele der staatlich herrschenden Klasse; beide kommen ihrer Natur nach nicht ohne Wertungen aus; beide werden danach beurteilt, wie sie die Bedürfnisse und Interessen von Klassen und ihren Angehörigen lösen und befriedigen helfen, welchen Einfluß sie auf die Durchsetzung der sozialen Gesetze nehmen.

Darüber hinaus gibt es im sozialistischen Recht eine Reihe von direkten und indirekten Verweisungen auf sozialistische Moralnormen und Moralanschauungen:

Beispielsweise verweist das ZGB nicht nur in der Präambel auf die sozialistische Moral sondern auch in verschiedenen Einzelregelungen (§§ 2, 14, 15, 44, 68, 69, 272, 373). Indirekt verweist das sozialistische Recht auf Moralnormen und Moralanschauungen, wenn Generalklauseln oder sogenannte wertausfüllungsbedürftige Begriffe verwandt werden. Deren anwendungsfähige Aufbereitung bei der Konkretisierung ist nicht möglich, ohne moralische Anforderungen zu entwickeln. In diesen Fällen kann man davon sprechen, daß Moral und Moralbewußtsein bei der Realisierung des Rechts unentbehrlich sind; hier zeigt sich auch, daß die Übergänge zwischen rechtlicher und moralischer Verhaltensregelung fließend sind.

Der Platz, den Moral und Moralanschauungen gemeinsam mit dem Rechtsbewußtsein im rechtlichen Regelungsmechanismus einnehmen, wird auch dann besonders deutlich, wenn Rechtsprinzipien eine Rolle spielen. Prinzipien wie die Einheit von Rechten und Pflichten, die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, die Gewährleistung des Leistungsprinzips haben einen ausgesprochen moralischen Inhalt. Solche und ähnliche Prinzipien sind deshalb sowohl Rechts- wie Moralprinzipien. Zumindest verdienen sie — jeweils unter spezifischem Aspekt — von der Rechtswissenschaft wie von der Ethik behandelt zu werden.

Die klassenmäßige Einheit von sozialistischem Rechtsbewußtsein und Moral sowie Moralanschauungen schließt nicht aus, daß es in Details zu Widersprüchen kommen kann. Solche Widersprüche dürfen nicht auf Kosten der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit gelöst werden. Der erste Schritt sollte vielmehr sein, nüchtern zu analysieren, ob die juristische oder die moralische Seite nicht mehr mit dem praktischen Lebensprozeß und seinen Gesetzen in Übereinstimmung steht. Grundsätzlich davon auszugehen, Moral und Moralanschauungen seien dynamischer und könnten deshalb schneller den gesellschaftlichen Entwicklungen angepaßt werden, ist nicht möglich. Wenn auch das Recht formal bestimmter ist als die Moral und nur auf förmlich festgelegten Wegen gesetzt werden kann, wenn auch die relative Statik des Rechts das Rechtsbewußtsein beeinflusst, so kann dennoch Recht und Rechtsbewußtsein die Entwicklung der sozialistischen Moral und Moralanschauungen überholen.

Mit diesen Bemerkungen ist natürlich das Verhältnis zwischen Rechtsbewußtsein und Moral beziehungsweise Moralbewußtsein im rechtlichen Regelungsmechanismus nicht einmal in allen Umrissen markiert, geschweige denn erschöpfend behandelt worden. Mehr noch; Welchen Stellenwert das Rechtsbewußtsein innerhalb des sozialistischen Bewußtseins einnimmt, mit welchen anderen Bestandteilen des Bewußtseins, vor allem den politischen und moralischen, das Rechtsbewußtsein bei seinem Funktionieren im Mechanismus der rechtlichen Regelung in Wechselbeziehung tritt und wie diese beschaffen ist — auf diese und andere einschlägige Fragen gibt es gegenwärtig noch keine hinreichend präzisen Antworten, ob-